

Arbeitskreis Ia - BIM

Arbeitskreisleiter

Rechtsanwalt Prof. Dr. Klaus Eschenbruch, Düsseldorf

Referenten

LTRDir Lothar Fehn Krestas

Univ.-Prof. Dipl.-Ing Hans Lechner

Dr. Tillman Prinz

Dr. Nicolai Ritter

Dr. Jan Tulke

Thema des Arbeitskreises

Sind gesetzliche Maßnahmen oder Strukturvorschläge für den Einsatz von BIM bei öffentlichen und privaten Bauvorhaben zu empfehlen?

Arbeitskreis Ia - BIM

1. Empfehlung

Das kooperative Zusammenwirken im BIM-Planungsprozess erfordert keine Einschränkung einer gesamtschuldnerischen Haftung.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis Ia - BIM

2. Empfehlung

Es sollen gesetzliche Regelungen zum Schutz der Modelldaten unterhalb des Urheberrechtsschutzes erlassen werden, die die zweckwidrige Verwendung geistigen Eigentums durch andere Projektbeteiligte oder Dritte untersagen. Dem Auftraggeber soll die projektbezogene Nutzung aller Planungsdaten vorbehalten bleiben.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis Ia - BIM

3. Empfehlung

Planungsleistungen, die unter Anwendung der Planungsmethode BIM erbracht werden, sollen nicht aus dem Anwendungsbereich der HOAI herausgenommen werden.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis Ia - BIM

4. Empfehlung

Der Gesetzgeber soll BIM dadurch fördern, dass diese Methode entsprechend einem Stufenplan für Bauprojekte der öffentlichen Hand ab einem bestimmten Bauvolumen zwingend vorgegeben wird.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis Ia - BIM

5. Empfehlung

Es ist eine gesonderte gesetzliche Aufklärungspflicht der Architekten dahingehend erforderlich, den Auftraggeber vor Auftragsvergabe über die unterschiedlichen Planungsmethoden sowie deren Vor- und Nachteile, insbesondere BIM zu informieren.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis Ia - BIM

6. Empfehlung

Um das Potential der Methode BIM voll auszuschöpfen, sollen alternative partnerschaftliche Vergabe- und Vertragsmodelle von der öffentlichen Hand entwickelt und erprobt werden.

Abstimmungsergebnis



7. Empfehlung

Eine Projektversicherung, die der Auftraggeber für alle Planungs- und Baubeteiligten abschließt, ist für Bauprojekte ab einer bestimmten Größenordnung bei Einsatz der BIM-Planungsmethode gesetzlich vorzuschreiben. Diese soll regressfrei für die Planungs- und Baubeteiligten mit einem angemessenen Selbstbehalt ausgestattet sein.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis Ib - Bauvertragsrecht

Arbeitskreisleiter

Dr. Birgit Franz, Köln

Dr. Stefan Althaus, München

Weitere Mitglieder der Kernarbeitsgruppe Bauvertragsrecht

Philipp Hummel

Dr. Helmut Miernik

Dr. Iris Oberhauser

Dr. Claus von Rintelen

Dr. Claus Schmitz

Mitglieder der Podiumsdiskussion und Referenten

Rechtsanwalt Dr. Claus von Rintelen, Hamburg

Rechtsanwalt Andreas J. Roquette, LL.M. (NYU), Berlin

Rechtsanwalt Dr. Claus Schmitz, München

Themen des Arbeitskreises:

Zulässigkeit von „Komplettheitsklauseln“ oder bauvertragliche Beschreibungspflicht des AG sowie Sicherheiten im Bauvertragsrecht.

Arbeitskreis Ib - Bauvertragsrecht

Referenten:

Dr. Birgit Franz (Einführung, Thesen A.1 bis A.3)

Andreas J. Roquette, LL.M. (These A. 4)

Dr. Claus von Rintelen (Gegenthesen A. 5 und 6)

Thema:

**A. Zulässigkeit von „Komplettheitsklauseln“
oder bauvertragliche
Beschreibungspflicht des AG**

Arbeitskreis Ib - Bauvertragsrecht

1. Empfehlung

Der Arbeitskreis I des Baugerichtstages hält folgende These **inhaltlich für richtig**:

Das zu der vereinbarten Vergütung zu erbringende Leistungssoll kann in dem Falle, in dem der Besteller oder ein von ihm beauftragter Dritter das Bauwerk plant, von dem Erfolgssoll abweichen.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis Ib - Bauvertragsrecht

1. Empfehlung

Der Arbeitskreis I des Bauggerichtstages empfiehlt, eine **gesetzliche Klarstellung** folgenden Inhalts:

Das zu der vereinbarten Vergütung zu erbringende Leistungssoll kann in dem Falle, in dem der Besteller oder ein von ihm beauftragter Dritter das Bauwerk plant, von dem Erfolgssoll abweichen.

Abstimmungsergebnis



2. Empfehlung

Der Arbeitskreis I des Baugerichtstages hält folgende These **inhaltlich für richtig:**

Vertragliche Regelungen, nach denen sämtliche zur Herbeiführung des vertraglichen Erfolgs notwendigen Leistungen vom vereinbarten Preis auch dann abgegolten sind, wenn sie von der vertraglichen Leistungsbeschreibung nicht umfasst sind, sind grundsätzlich dann und insoweit unbedenklich, als der Unternehmer das Bauwerk plant.

Abstimmungsergebnis



2. Empfehlung

Der Arbeitskreis I des Bauggerichtstages empfiehlt, eine **gesetzliche Regelung** folgenden Inhalts:

Vertragliche Regelungen, nach denen sämtliche zur Herbeiführung des vertraglichen Erfolgs notwendigen Leistungen vom vereinbarten Preis auch dann abgegolten sind, wenn sie von der vertraglichen Leistungsbeschreibung nicht umfasst sind, sind grundsätzlich dann und insoweit unbedenklich, als der Unternehmer das Bauwerk plant.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis Ib - Bauvertragsrecht

3. Empfehlung

Der Arbeitskreis I des Baugerichtstages hält folgende These **inhaltlich für richtig:**

Vertragliche Regelungen, nach denen sämtliche zur Herbeiführung des vertraglichen Erfolgs notwendigen Leistungen vom vereinbarten Preis auch dann abgegolten sind, wenn sie von der vertraglichen Leistungsbeschreibung nicht umfasst sind, sind als Allgemeine Geschäftsbedingung dann und insoweit unwirksam, als der Besteller oder ein von ihm beauftragter Dritter das Bauwerk plant.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis Ib - Bauvertragsrecht

3. Empfehlung

Der Arbeitskreis I des Baugerichtstages empfiehlt, eine **gesetzliche Regelung** folgenden Inhalts:

Vertragliche Regelungen, nach denen sämtliche zur Herbeiführung des vertraglichen Erfolgs notwendigen Leistungen vom vereinbarten Preis auch dann abgegolten sind, wenn sie von der vertraglichen Leistungsbeschreibung nicht umfasst sind, sind als Allgemeine Geschäftsbedingung dann und insoweit unwirksam, als der Besteller oder ein von ihm beauftragter Dritter das Bauwerk plant.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis Ib - Bauvertragsrecht

4. Empfehlung

Der Arbeitskreis I des Bauggerichtstages hält folgende These **inhaltlich für richtig**:

Vertragliche Regelungen, nach denen sämtliche zur Herbeiführung des vertraglichen Erfolges notwendigen Leistungen vom vereinbarten Preis auch dann abgegolten sind, wenn sie von der vertraglichen Leistungsbeschreibung nicht umfasst sind, können, insoweit als der Besteller oder ein von ihm beauftragter Dritter das Bauwerk plant, individualvertraglich nur vereinbart werden, wenn

- der Besteller den Unternehmer ausdrücklich (und ggf. schriftlich) auf den Ausschluss einer Zusatzvergütung für nicht einer Leistungsposition zuordenbare Maßnahmen hinweist, es sei denn der Besteller ist ein nicht im Baugewerbe kundiger Verbraucher, und
- dem Unternehmer die Möglichkeit einer ausreichenden Risikoanalyse mit angemessener Frist eingeräumt wird.

Eine Hinweispflicht entfällt, wenn dem Unternehmer das Risiko der Regelung positiv bewusst ist.

Abstimmungsergebnis



5. Empfehlung

Der Arbeitskreis I des Bauggerichtstages hält folgende These **inhaltlich für richtig**:

Vertragliche Regelungen, nach denen sämtliche zur Herbeiführung des vertraglichen Erfolges notwendigen Leistungen vom vereinbarten Preis auch dann abgegolten sind, wenn sie von der vertraglichen Leistungsbeschreibung nicht umfasst sind, können auch insoweit, als der Besteller oder ein von ihm beauftragter Dritter das Bauwerk plant, individualvertraglich wirksam vereinbart werden.“

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis Ib - Bauvertragsrecht

5. Empfehlung

Der Arbeitskreis I des Baugerichtstages empfiehlt, eine **gesetzliche Regelung** des folgenden Inhalts einzuführen:

Vertragliche Regelungen, nach denen sämtliche zur Herbeiführung des vertraglichen Erfolges notwendigen Leistungen vom vereinbarten Preis auch dann abgegolten sind, wenn sie von der vertraglichen Leistungsbeschreibung nicht umfasst sind, können auch insoweit, als der Besteller oder ein von ihm beauftragter Dritter das Bauwerk plant, individualvertraglich wirksam vereinbart werden.“

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis Ib - Bauvertragsrecht

6. Empfehlung

Der Arbeitskreis I des Bauggerichtstages hält folgende These **inhaltlich für richtig**:

Bei individualvertraglicher Vereinbarung und Planung des Bauwerks durch den Besteller oder einen von ihm beauftragten Dritten erfassen vertragliche Regelungen, nach denen sämtliche zur Herbeiführung des vertraglichen Erfolges notwendigen Leistungen vom vereinbarten Preis auch dann abgegolten sind, wenn sie von der vertraglichen Leistungsbeschreibung nicht umfasst sind, grundsätzlich alle erforderlichen Leistungen, soweit sie von einem erfahrenen Unternehmer vorhersehbar waren.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis Ib - Bauvertragsrecht

Referenten:

Dr. Stefan Althaus (Einführung)

Dr. Claus Schmitz (Thesen B.1 bis B.3)

Thema:

B. Sicherheiten im Bauvertragsrecht

Arbeitskreis Ib - Bauvertragsrecht

1. Empfehlung

Der Arbeitskreis I des Bauggerichtstages empfiehlt, eine gesetzliche Regelung des folgenden Inhalts einzuführen:

Wenn für die Erfüllung des Vertrags Sicherheitsleistung zugunsten des Bestellers vereinbart ist, hat der Unternehmer Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 5 (fünf) v. H. der im Vertrag vereinbarten Vergütung zu leisten. Die Sicherheit für die Vertragserfüllung umfasst alle Ansprüche des Bestellers aus dem Vertragsverhältnis einschließlich der Erfüllung von Mängelansprüchen. Wird der Vertragsinhalt nach Vertragsschluss aufgrund von rechtmäßig ausgeübten Anordnungsrechten des Bestellers geändert, gilt die Sicherheit auch hierfür, ohne dass eine Anpassung der Höhe der Sicherheit vorzunehmen ist.

Die vorstehende Regelung soll nicht zum gesetzlichen Leitbild erhoben werden

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis Ib - Bauvertragsrecht

2. Empfehlung

Der Arbeitskreis I des Bauggerichtstages empfiehlt, eine gesetzliche Regelung folgenden Inhalts:

Die Sicherheit kann auch durch eine Bürgschaft oder ein sonstiges Zahlungsverprechen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder Kreditversicherers oder durch Einbehalt von Geld geleistet werden. Im Fall der Sicherheitsleistung durch Einbehalt ist dieser auf ein Sperrkonto, über das Unternehmer und Besteller nur gemeinsam verfügen können („Und-Konto“), einzuzahlen. Der Unternehmer kann die einmal von ihm gewählte Sicherheit durch eine andere ersetzen.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis Ib - Bauvertragsrecht

3. Empfehlung

Der Arbeitskreis I des Bauggerichtstages empfiehlt, eine gesetzliche Regelung folgenden Inhalts:

Soweit der Besteller die Sicherheit nicht berechtigt verwertet hat, hat er diese nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche, spätestens jedoch fünf Jahre nach der Abnahme, zurückzugeben. Er darf jedoch einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten, soweit er bis zu diesem Zeitpunkt berechnete Ansprüche geltend gemacht hat und die Sicherheit noch verwerten kann.

Abstimmungsergebnis



Thema

**Umsetzungs- und Anwendungsprobleme im
neuen (Bau-)Vergaberecht**

Leitung:

Rechtsanwalt Prof. Dr. Ralf Leinemann,
ORR' Silvia Königsmann-Hölken, Gelsenkirchen

Referenten:

VorsRiOLG H.-P Dicks, Düsseldorf
Rechtsanwalt Dr. Olaf Otting, Frankfurt

Arbeitskreis II – Vergaberecht

1. These

Sollen die VgV und die VOB/A so gefasst werden, dass den Vergabeordnungen alle Anwendungsregeln einheitlich entnommen werden können, und so erreicht wird, dass bei den Vergabeverfahren allein der Blick in die jeweilige Vergabeordnung ausreicht?

Gründe



Arbeitskreis II – Vergaberecht

2. These

Soll das GWB um alle rein vergabeverfahrensbezogenen Vorschriften bereinigt werden, die dann in die Vergabeordnungen zu integrieren wären ?

Gründe



3. These

Die Bieteröffentlichkeit der Submission sollte wiederhergestellt werden und auch im Anwendungsbereich der VgV gelten.

Gründe



Arbeitskreis II – Vergaberecht

4. These

Die VOB/A soll als einheitliches und kompaktes Regelwerk für alle Bauvergaben erhalten bleiben.

Gründe



5. These

Die Landesvergabegesetze sollen abgeschafft werden.

Gründe



6. These

Die Rechtslage im Unterschwellenbereich sollte stärker an den Oberschwellenbereich angenähert werden.

Gründe



Arbeitskreis II – Vergaberecht

7. These

Die Pflicht zur Nachforderung fehlender Unterlagen sollte auch in der VgV nach dem Muster von § 16a EU VOB/A geregelt werden.

Gründe



8. These

Soll eine eigene Vorschrift für Nebenangebote in den Vergabeordnungen geschaffen werden, die die bisher verstreuten Teilregelungen zu diesem Thema zusammenfasst (analog Art 45 RL 25/2014/EU)?

Gründe



Arbeitskreis II – Vergaberecht

9. These

§ 182 Abs. 4, letzter Satz GWB soll so geändert werden, dass wieder eine Kostenfestsetzung für das Verfahren vor der Vergabekammer stattfinden kann.

Gründe



10. These

Die Beschränkung der Anwendung von Abschnitt 6 VgV auf Aufgaben, „deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann“ in § 73 Abs. 1 VgV sollte entfallen. Es ist ausreichend, wenn die Merkmale vorliegen, die allgemein die Wahl eines Verhandlungsverfahrens nach § 14 Abs. 3 VgV rechtfertigen.

Gründe



11. These

§ 132 GWB ist klarstellend so zu fassen, dass allein der wertmäßige Umfang einer Auftragserhöhung über 15% bzw 50% der Auftragssumme nicht zwingend eine „wesentliche“ Änderung eines Auftrags darstellt.

Gründe



Zur 11. These

§ 132 Abs. 2 GWB

(2) Unbeschadet des Abs. 1 ist die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, wenn

.....

2. Zusätzliche Leistungen erforderlich wurden und ein Wechsel des Auftragnehmers aus wirtsch. u. techn. Gründen nicht erfolgen kann...

3. Die Änderung aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände erfolgte...

In den Fällen Nr. 2 und 3. darf der Preis um nicht mehr als 50% erhöht werden.

Arbeitskreis III - Bauprozessrecht

Arbeitskreisleiter

Vorsitzender Richter am OLG a.D. Günther Jansen, Hamm

Prof. Dr. Wolfgang Voit, Marburg

Referenten

Ulrich Schröder

Dr. Peter Götz v. Olenhusen

Vizepräsident des Landgerichts Dr. iur. Mark Seibel, Siegen/Wenden

Rechtsanwalt Dr. Jürgen Lauer, D.E.S. en droit (Genève)

Thema des Arbeitskreises

Vorschläge zur Optimierung des Bauprozesses (= Beschleunigung des Verfahrens, Verbesserung der Entscheidungsqualität).

1. Empfehlung

„Es empfiehlt sich eine gesetzliche Regelung zum erleichterten Erlass von Teilurteilen.“

Abstimmungsergebnis



2. Empfehlung

Thema: Flexiblerer Umgang mit den Regelungen des GVG und der ZPO über die Zuständigkeit/Geschäftsverteilung

a) „Es empfiehlt sich eine gesetzliche Regelung über die obligatorische Spezialisierung der Land- und Oberlandesgerichte in Bausachen.“

Abstimmungsergebnis



Thema: Flexiblerer Umgang mit den Regelungen des GVG und der ZPO über die Zuständigkeit/Geschäftsverteilung

b) „Diese sollte eine flexible Spruchkörperbesetzung vorsehen - abhängig vom Umfang und der Schwierigkeit der Sache - durch den Einzelrichter, eine „Zweierbesetzung“ oder die „große Zivilkammer“ mit drei Richtern.“

Abstimmungsergebnis



Thema: Flexiblerer Umgang mit den Regelungen des GVG und der ZPO
über die Zuständigkeit/Geschäftsverteilung

c) „Es empfiehlt sich eine gesetzliche Regelung über die Möglichkeit der interdisziplinären Besetzung der Bauspruchkörper mit nichtjuristischen Fachleuten = Sachverständige auf die Richterbank.“

Abstimmungsergebnis



Thema: Flexiblerer Umgang mit den Regelungen des GVG und der ZPO
über die Zuständigkeit/Geschäftsverteilung

**d) „Es empfehlen sich flexiblere Regelungen des GVG
über Geschäftsverteilung und Zuständigkeiten:**

**aa) die ausnahmsweise eine von der Jahresverteilung
abweichende Einzelzuweisung von Verfahren
zulassen.“**

Abstimmungsergebnis



Thema: Flexiblerer Umgang mit den Regelungen des GVG und der ZPO
über die Zuständigkeit/Geschäftsverteilung

**d) „Es empfehlen sich flexiblere Regelungen des GVG
über Geschäftsverteilung und Zuständigkeiten**

**bb) die das Halbjährigkeitsprinzip für die
Geschäftsverteilung einführen“**

Abstimmungsergebnis



Thema: Flexiblerer Umgang mit den Regelungen des GVG und der ZPO
über die Zuständigkeit/Geschäftsverteilung

**d) „Es empfehlen sich flexiblere Regelungen des GVG
über Geschäftsverteilung und Zuständigkeiten**

**cc) die die Wahl des OLG als Eingangsinstanz
zulassen.**

Abstimmungsergebnis



Thema: Flexiblerer Umgang mit den Regelungen des GVG und der ZPO
über die Zuständigkeit/Geschäftsverteilung

e) „Es sollte der Einsatz von Richtern als wissenschaftlichen Mitarbeitern auch bei Oberlandesgerichten zugelassen werden, um die Aufarbeitung von Umfangssachen effektiver zu gestalten“

Abstimmungsergebnis



Thema: Flexiblerer Umgang mit den Regelungen des GVG und der ZPO
über die Zuständigkeit/Geschäftsverteilung

f) „Es empfiehlt sich die gesetzliche Einführung einer
Fortbildungsverpflichtung für Richter, etwa in § 43a
DRiG.“

Abstimmungsergebnis



3. Empfehlung

Thema: Gesetzliche Regelungen zur Verbesserung des gerichtlichen Verfahrensmanagements

a) „Es empfiehlt sich eine ergänzende gesetzliche Regelung, dass das Gericht in komplexen Verfahren verpflichtet ist, im Benehmen mit den Parteien einen Prozessfahrplan aufzustellen“

Abstimmungsergebnis



Thema: Gesetzliche Regelungen zur Verbesserung des gerichtlichen Verfahrensmanagements

b) „Es empfiehlt sich ein klarstellender Hinweis im Gesetz, dass auf Antrag einer Partei zur erforderlichen Klärung der fallbezogenen (z.B. technischen) Probleme schon frühzeitig ein Sachverständiger hinzugezogen werden soll, der das Gericht auch bei der Abfassung des Beweisbeschlusses beraten soll“

Abstimmungsergebnis



Thema: Gesetzliche Regelungen zur Verbesserung des gerichtlichen Verfahrensmanagements

c) „Es empfiehlt sich ein klarstellender Hinweis im Gesetz (§ 404 a ZPO), dass bei Einholung eines schriftlichen Ergänzungsgutachtens die Einwendungen, zu denen der Sachverständige Stellung nehmen soll, konkret zu bezeichnen sind.“

Abstimmungsergebnis



4. Empfehlung

„Es empfiehlt die Anregung an den Deutschen Bauggerichtstag Vorschläge zur Verbesserung des selbständigen Beweisverfahrens zu erarbeiten.“

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis IV – Architekten- und Ingenieurrecht

Arbeitskreisleiter

Rechtsanwalt Prof. Dr. Burkhard Messerschmidt, Bonn/Berlin

Stellvertretender Arbeitskreisleiter

Rechtsanwalt Prof. Dr. Heiko Fuchs, Mönchengladbach

Referenten

Rechtsanwalt Prof. Dr. Gerd Motzke, Mering

Rechtsanwalt Christian Sienz, München

Dipl.-Ing. (FH) Werner Seifert, Würzburg

Thema des Arbeitskreises

Empfehlen sich normative Regelungen für Ansprüche von Architekten und Ingenieuren aus gestörten Planungs- und Bauabläufen?

Arbeitskreis IV – Architekten- und Ingenieurrecht

1. Empfehlung

Der Bauggerichtstag empfiehlt, die HOAI um eine Vorschrift zu ergänzen, wonach ein Zuschonorar für verlängerte Bauzeit vorzusehen ist, orientiert an den zeitabhängigen Honorarbestandteilen der Objektüberwachung / Bauoberleitung aus der ursprünglichen Bauzeit, soweit der Auftragnehmer die Bauzeitverlängerung nicht zu vertreten hat.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis IV – Architekten- und Ingenieurrecht

2. Empfehlung

Der Bauggerichtstag empfiehlt, § 10 HOAI an § 650 p BGB-E anzupassen, indem das Einigungserfordernis sinngemäß ersetzt wird durch:

„Ändern sich die Leistungsziele auf Veranlassung des Auftraggebers...“

Abstimmungsergebnis



3. Empfehlung

Der Bauggerichtstag empfiehlt, in § 10 Abs. 2 HOAI die Anknüpfung an sich nicht ändernde anrechenbare Kosten zu streichen.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis IV – Architekten- und Ingenieurrecht

4. Empfehlung

Der Baugerechtstag empfiehlt, § 10 HOAI um einen Absatz 3 zu ergänzen, wonach ein Umplanungszuschlag entsprechend den Regeln zum Umbauszuschlag vorzusehen ist.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis V – Aktuelles

Arbeitskreisleiter

Dr. Michael Winkelmüller

Referenten

RA Christian Löhrs

RA Jörg Schmidt-Wottrich

Thema des Arbeitskreises

DIN-Normung vor europäischen und internationalen Herausforderungen: Rechtliche Legitimation, Kontrolle, Verfügbarkeit

Arbeitskreis V – DIN- Normung

1. Empfehlung

Die private Organisationsstruktur des DIN e.V. ist Ausdruck wirtschaftlich-gesellschaftlicher Selbstregulierung und sollte bestehen bleiben.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis V – DIN- Normung

2. Empfehlung

Die Zusammenarbeit von Bund und Ländern mit dem DIN in der Baunormung muss neu geregelt werden. Die unterschiedlichen Verantwortlichkeiten der öffentlichen Hand und der privaten Normungsorganisation sollten klar geregelt werden.

Abstimmungsergebnis



3. Empfehlung

Die Kluft zwischen (namentlich europäischen) technischen Normen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik darf nicht noch größer werden.

Das DIN, der Bund und die Länder sowie die interessierten Kreise müssen den Anspruch eines konsistenten und in sich schlüssigen Regelwerks verfolgen, das auch bauordnungsrechtlich eingeführt werden kann.

Bei Ermittlung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ist zu unterscheiden zwischen produktbezogenen und Anwendungs- und Bemessungsnormen.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis V – DIN- Normung

4. Empfehlung

Die Stärken der deutschen Normung müssen auf europäischer und internationaler Ebene besser zur Geltung gebracht und durchgesetzt werden.

Dazu ist es erforderlich, die Normungsarbeit staatlicherseits in größerem Umfang als bisher finanziell zu unterstützen und die Partizipation der interessierten Kreise zu fördern.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis V – DIN- Normung

5. Empfehlung

Wegen der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung der Normungsarbeit sollten die DIN-Verfahren transparenter sein. Dazu gehören insbesondere die freie Verfügbarkeit der DIN 820 „Grundsätze der Normungsarbeit“ und die Bekanntgabe der Zusammensetzung der Normungsgremien.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis V – DIN- Normung

6. Empfehlung

Bei der Zusammensetzung der Normungsgremien aus den „interessierten Kreisen“ im Bereich der Baunormung sollte der DIN e.V. sicherstellen, dass die gesamte Wertschöpfungskette besser abgebildet werden kann. Die Gruppe „Wirtschaft“ sollte nach Planern, Bauausführung, Bauproduktherstellern, usw., aufgliedert sein.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis V – DIN- Normung

7. Empfehlung

Der DIN-Präsidialbeschluss 14/2012 ist ersatzlos aufzuheben.

Abstimmungsergebnis



8. Empfehlung

Das DIN wird aufgefordert, ein unabhängiges Schiedsgericht (einschließlich weiterer Möglichkeiten zur einvernehmlichen Streitbeilegung) einzurichten, das eine wirksame Rechtskontrolle vereinsinternen Handelns ermöglicht.

In diesem Rahmen muss auch Externen, die ein schützenswertes Interesse geltend machen, eine Antragsmöglichkeit eingeräumt werden.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis V – DIN- Normung

9. Empfehlung

Im Bauwesen gesetzlich in Bezug genommene und bauaufsichtlich eingeführte DIN-Normen müssen kostenfrei zugänglich sein. Für EN-Normen werden DIN und der Bund aufgefordert, sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis V – DIN- Normung

10. Empfehlung

DIN muss für eine anwenderfreundlichere Gestaltung von Normen Sorge tragen.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis VI – Sachverständigenrecht

Gemeinsame Arbeitskreisleiter:

Dipl.-Ing. (FH) Heinz Schnaubelt

RA Dr. A. Olrik Vogel

Referenten

Prof. Dipl.-Ing. Jens P. Fehrenberg, Hildesheim

Dr. Ing. Hartwig M. Künzel

RAin Dr. Petra Sterner, LL.M. (UCT)

Prof. Dr. Matthias Knauff, LL.M. Eur.

Thema des Arbeitskreises

Energieeffizientes Bauen – EnEV und technische Regeln: Ein Widerspruch?

Arbeitskreis VI – Sachverständigenrecht

1. Empfehlung

Fragestellung: Soll der Verbrauchsausweis abgeschafft werden?

*Empfehlung:
Der Energiebedarf soll zukünftig die alleinige energetische
Kenngröße für den Nachweis des energiesparenden Bauens
darstellen.*

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis VI – Sachverständigenrecht

2. Empfehlung

Fragestellung: Wie können die abstrakt berechneten Bedarfswerte mit dem realen Gebäudeverhalten besser in Einklang gebracht werden?

Empfehlung:

Es muss eine bessere Korrelation zwischen Energiebedarf und Gebäudeverhalten erreicht werden. Dies ist bereits heute möglich durch verbesserte Berechnungsverfahren mit realitätsnäheren Randbedingungen.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis VI – Sachverständigenrecht

3. Empfehlung

Fragestellung: Wie können der Begriff und der Nachweis der Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit energiesparendem Bauen klar formuliert werden?

Empfehlung:

Der Begriff und der Nachweis der Wirtschaftlichkeit ist unter Berücksichtigung der RiL 2010/31/EU vom 19.05.2010 zu konkretisieren, wobei ein Verweis auf die VO 244/2012 vom 16.01.2012 unabdingbar ist.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis VI – Sachverständigenrecht

4. Empfehlung

Fragestellung: Ist es für eine Verordnung mit einer speziellen Zielrichtung auch vor dem Hintergrund verfassungsrechtlicher Bedenken notwendig, zwingend auf umfangreiche technische Regelwerke zu verweisen?

*Empfehlung:
Die zwingende Verknüpfung zwischen der EnEV und
technischen Regelwerken ist – soweit möglich –
aufzulösen.*

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis VI – Sachverständigenrecht

5. Empfehlung

Fragestellung: Wie lässt sich das Ziel der CO₂-Einsparung flexibel und effektiv erreichen?

*Empfehlung:
Der Gesetz- und Verordnungsgeber soll nur das Ziel
vorgeben, nicht den Weg.*

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis IX – Bauversicherungsrecht

Arbeitskreisleiter

RA Dr. Florian Krause-Allenstein, Hamburg

Stellvertretender Arbeitskreisleiter

Ulrich Langen

Referenten

RA Michael Halstenberg

RA Christian Bruch

Thema des Arbeitskreises

Empfiehl sich die Einführung einer gesetzlichen Versicherungspflicht für Bauträger? Wenn ja, mit welchem Inhalt?

Arbeitskreis IX – Bauversicherungsrecht

1. Empfehlung

Die Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung des Bauträgers mit dem Inhalt, Risiken des Verbrauchers ausschließlich über eine Versicherungslösung abzudecken, empfiehlt sich nicht. Andere gleichwertige Sicherungsmittel sollten nicht ausgeschlossen werden.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis IX – Bauversicherungsrecht

2. Empfehlung

Es wird empfohlen, dass für den Fall, in dem eine Zahlung der Vergütung ganz oder teilweise vor der Abnahme erfolgen soll, eine gesetzliche Verpflichtung des Bauträgers zu begründen ist, entweder über eine Versicherung oder Bürgschaft in Höhe von XY % des Vergütungsanspruchs dem Verbraucher Sicherheit zu gewähren.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis IX – Bauversicherungsrecht

3. Empfehlung

Es wird empfohlen, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, wonach Abschlagszahlungen des Bauträgers erst dann fällig werden, wenn ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger den entsprechenden Bauzustand als erreicht bestätigt hat.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis IX – Bauversicherungsrecht

4. Empfehlung

Im Rahmen der Sicherheiten (Bürgschaft oder Versicherung) empfiehlt sich keine zwingende gesetzliche Absicherung des Rückabwicklungsrisikos des Erwerbers. Sofern sie jedoch freiwillig gestellt wird, ist keine Sicherheit für das Fertigstellungsmehrkostenrisiko erforderlich.

Abstimmungsergebnis



5. Empfehlung

Im Rahmen der alternativ empfohlenen Sicherungsmittel (Bürgschaft oder Versicherung) sollte mindestens das Fertigstellungsmehrkostenrisiko des Erwerbers im Falle der Insolvenz des Bauträgers vor Fertigstellung abgesichert werden.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis X – Baubetrieb

Gemeinsame Arbeitskreisleiter:

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Mike Gralla

Prof. Dr.-Ing. Markus Kattenbusch

Referenten

Dipl.-Ing. Thomas Echterhoff

Dipl.-Ing. Wolfgang Feldmann

Prof. Dr. jur. Marc Oliver Hilgers

Dr.-Ing. Michael Mechnig

Thema des Arbeitskreises

Empfehlen sich (Regelungs-)Standards für die Bewertung von Einwirkungen bzw. Störungen auf den Bauablauf?

Empfehlung

Statement: Der Baugerichtstag stellt fest, dass die Rechtsprechung der Instanzgerichte zu Bauablaufstörungen zunehmend nicht dem Inhalt und Kern der BGH-Rechtsprechung aus 2005 entspricht. Wir fordern daher zukünftig zumutbare Maßstäbe (wie vom BGH gefordert) an die Darlegungs- und Beweislast anzulegen.

Abstimmungsergebnis



Statement

Nur die anspruchsbegründende Kausalität unterliegt nach der Rechtsprechung des BGH dem Vollbeweis, die anspruchsausfüllende Kausalität ist der richterlichen Schätzung zugänglich.

Abstimmungsergebnis



Es wird empfohlen, einheitliche und entsprechend der Rechtsprechung des BGH zumutbare Anforderungen an den Nachweis der anspruchsbegründenden Kausalität zu definieren.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis X – Baubetrieb

Empfehlung

Es empfiehlt sich die Entwicklung eines Leitfadens zur Festlegung von differenzierten Bewertungsmodellen zum Nachweis der anspruchsausfüllenden Kausalität.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis X – Baubetrieb

Empfehlung

Die im Zuge der Bewertung von Einwirkungen auf den Bauablauf verwendeten Begriffe werden unterschiedlich interpretiert. Insoweit ist es notwendig, einheitliche Definitionen innerhalb von Leitfäden zu entwickeln.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis X – Baubetrieb

Empfehlung

*Wir empfehlen, bereits mit Vertragsabschluss
Regelungen/Standards (Leitfäden) für die Beurteilung von
Baublaufstörungen zu vereinbaren.*

Abstimmungsergebnis

